

# **Satzung der Hochschule der Medien Stuttgart über die Erhebung von Bibliotheksgebühren**

vom 20. April 2007

Auf Grund von § 8 Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 1.1.2005 (GBl. S. 1), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 (LHG), hat der Senat in seiner Sitzung am 20. April 2007 folgende Gebührensatzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Für die Benutzung der Bibliothek der Hochschule der Medien Stuttgart werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben.

## **§ 2 Benutzungsgebühren**

- (1) Für hauptamtliche Angehörige (Professoren und Mitarbeiter) sowie Studierende der Hochschule ist die Benutzung kostenfrei.
- (2) Für alle anderen Personen ist die Nutzung der vorhandenen Bestände in den Räumen der Bibliothek kostenfrei.
- (3) Für die Ausleihe bestimmter Medien (Videos, Film DVDs u.ä.) hält sich die Bibliotheksleitung die Einführung von angemessenen Ausleihgebühren offen.

## **§ 3 Mahn- und Überschreitungsgebühren**

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger sowie sonstiges entliehenes Bibliotheksgut nicht fristgerecht zurückgegeben, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 €, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 € für jede ausgeliehene Einheit, für die dritte und vierte Mahnung zusätzlich jeweils 10 € für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Die Gebühr entsteht mit Generierung des Mahndatensatzes. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, können für jeden Botengang bis zu 20 € erhoben werden.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3 € je ausgeliehener Einheit erhoben.

(3) Verwaltungszwangsverfahren: Kommen Benutzer der mehrmaligen Aufforderung zur Medienrückgabe und / oder Begleichung von Mahngebühren nicht nach, wird 10 Tage nach der letzten Mahnung das Verwaltungszwangsverfahren gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingeleitet. Dem Benutzer werden keine weiteren Medien mehr ausgeliehen.

## **§ 4 Fernleihe**

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jeden abgegebenen Bestellschein eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

**(2)** Für Eilbestellungen wird eine Gebühr von 3 € erhoben.

**(3)** Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 € erhoben.

**(4)** Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

[Anmerkung: Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, Fernleihbestellungen durchzuführen. Sie kann diese Leistung je nach Personalstand und Arbeitsbelastung vorübergehend oder dauerhaft einstellen.]

## **§ 5 Auslagenersatz**

**(1)** Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung zu erstatten.

**(2)** Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

## **§ 6 Herstellung von Kopien und sonstige Leistungen**

(1) Für die Herstellung von Kopien werden 0,10 € pro A4 Kopie erhoben.

(2) Sonstige Leistungen können auch an Dritte vergeben werden. Sie werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr verrechnet.

(3) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.

[Anmerkung: Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, Kopie herzustellen. Sie kann diese Leistung je nach Personalstand und Arbeitsbelastung vorübergehend oder dauerhaft einstellen.]

## **§ 7 Ersatzbeschaffung**

**(1)** Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, nach der dritten bzw. vierten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von 20 € je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

**(2)** Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

**(3)** Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

## **§ 8 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers oder des Bibliotheksausweises**

(1) In Bibliotheken mit automatischer Ausleihverbuchung wird für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Buch-Datenträgers eine Bearbeitungsgebühr von 3 € erhoben.

(2) Für die Neuerstellung eines verlorengegangenen oder beschädigten Benutzerausweises kann eine Bearbeitungsgebühr von 3 € erhoben werden.

## **§ 9 Schließfächer / Schlüsselpfand**

(1) Schlüssel für Schließfächern, Schränken und sonstigen Behältnisse können gegen Pfand bis zur einer Höhe von 3 € zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Schlüssel nach Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer nicht zurückgegeben wird, verfällt das Schlüsselpfand. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.

(2) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung von Schließfächern, Schränken und sonstigen Behältnissen oder bei Nichtrückgabe der Schlüssel oder bei Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 20. April 2007

Prof. Dr. Alexander W. Roos

Rektor